

Sensoren warnen vor Überlastungen des Arbeitskorbes, Sicherungssysteme schalten selbsttätig ab, wenn Gefahr droht. Einigen Gefahren jedoch kann keine noch so ausgefeilte Elektronik auf Dauer beikommen: Dazu gehören zum Beispiel Unwissenheit, Unaufmerksamkeit oder – immer noch besonders gefährlich – Leichtsinn. Kurzum: menschliche Schwächen. Was aber nicht heißen darf, dass man mit diesen Gefahren zwangsläufig leben muss. Eine der stärksten Waffen im Kampf gegen Arbeitsunfälle ist – neben strikter Disziplin – die Information.



► **SO WEIT, SO GUT**

Auch wenn der Absturz verhindert wird, muss die angegurtete Person so schnell wie möglich abgeseilt werden.

§ Das sagt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Er muss für sichere Werkzeuge, Anlagen und Ausrüstung sorgen sowie für die Bereitstellung von Informationen, Unterweisung, Schulung und Aufsicht. Arbeitsschutzrichtlinien müssen allen Arbeitnehmern mitgeteilt werden. Der Arbeit-

nehmer ist verpflichtet, für seine eigene Sicherheit zu sorgen, außerdem für die Sicherheit anderer Personen, die von Taten oder Unterlassungen betroffen werden könnten. Er muss mit dem Arbeitgeber bei der „Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen“ zusammenarbeiten. Werkzeuge, Geräte und Sicherheitsausrüstung sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.